



Entwurf Satzung des Vereins „Verbund familienfreundlicher Unternehmen an Nordsee, Jade, Weser e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: „Verbund familienfreundlicher Unternehmen an Nordsee, Jade, Weser e.V.“
- (2) Er soll im Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Brake (Unterweser).

§ 2 Geschäftsjahr und Haftung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.
- (3) Das Restjahr 2018 wird als Rumpfsjahr geführt.

§ 3 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Es ist beabsichtigt, die Themen Demographischer Wandel und der daraus resultierende Fachkräftemangel zu bearbeiten.
- (3) Der Zweck ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern.
Den Mitgliedern sollen eine praktische Unterstützung gegeben werden, ihr Unternehmen familienfreundlich führen zu können.
Hierbei werden folgende Rahmenbedingungen berücksichtigt:
 - unternehmensspezifischen Anforderungen an Arbeitsplätzen
 - Lebensplanung von vorhandenen und zukünftigen Mitarbeitern und
 - Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, u.a. durch Kinderbetreuungs- und Ferienbetreuungsangebote.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufgaben

- (1) Aufgaben des Vereins und seiner Mitglieder zur Erfüllung des in § 3 genannten Zweckes sind:
 1. Implementierung familienfreundlicher Strukturen in den Verbundunternehmen sowie anderen Unternehmen.



2. Entwicklung und Umsetzung zukunftsweisender und familienfreundlicher Personalpolitik und -produkte, um Fachkräfte zu halten und zu gewinnen. Hierbei wird insbesondere die tägliche Kinderbetreuung und die Ferienbetreuung berücksichtigt.
 3. Stärkung des Standortfaktors Familienfreundlichkeit in der Region des Landkreises Wesermarsch, um dem Fachkräftemangel und dem demografischen Wandel entgegenzuwirken.
 4. Durchführung von Personalentwicklungsmaßnahmen in den Mitgliedsunternehmen.
 5. Weiterbildungsmaßnahmen zur Qualifizierung der Mitarbeiter.
 6. Individuelle Beratung der Mitarbeiter von Verbundunternehmen.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Beratung, Information, Qualifizierung, fachlichen Austausch, Veranstaltungen, Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit.

§ 5 Mitgliedschaft:

- (1) Mitglied des Vereins können private und öffentliche Arbeitgeberinnen/ Arbeitgeber und deren Verbände sowie jede natürliche und jede juristische Person werden, die zur Förderung des Vereinszweckes fähig und bereit ist.
- (2) Die schriftlichen Anträge auf Mitgliedschaft nimmt die Geschäftsstelle entgegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung die Vereinszwecke und -ziele zu fördern.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt. Ein grober Verstoß liegt insbesondere in der Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge:

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit ergibt sich aus der Beitragsordnung. Diese wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele eingesetzt werden.



§ 7 Organe:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung:

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch schriftlichen Nachweis von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann maximal zwei andere Mitglieder vertreten.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich per E-Mail vom Vorstand einzuberufen.
- (3) Versammlungsleiterin/ -leiter ist die/ der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung die/ der 2. Vorsitzende. Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung und über Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin, dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Geschäftsstellenleitung des Vereins übernimmt grundsätzlich die Schriftführung.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über grundsätzliche Belange des Vereins – und ist zuständig für:
 1. die Wahl und Abberufung des Vorstandes
 2. den Haushaltsplan, die Festsetzung der Beiträge und deren Fälligkeit (geregelt in der Beitragsordnung)
 3. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes
 4. Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins
 5. den Ausschluss von Mitgliedern
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen aller eingetragenen Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist mit einer Frist von zwei Wochen erneut zur Mitgliederversammlung zu laden. In der erneuten Versammlung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller stimmberechtigten anwesenden und vertretenen Mitglieder ausreichend.

§ 9 Vorstand, Vorstandsbeschlüsse und Aufgaben

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen:
 1. der/dem 1. Vorsitzenden
 2. der/dem 2. Vorsitzenden



3. der Leiterin bzw. dem Leiter der Geschäftsstelle des Vereins, die/ der ebenfalls das Amt der Schatzmeisterin/ des Schatzmeisters und der Schriftführer/in/ des Schriftführers übernimmt.
Die Leiterin der Geschäftsstelle ist bei Gründung die Leiterin der Koordinierungsstelle Frauen und Wirtschaft Wesermarsch.
- (2) 1. und 2. Vorsitzender werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung aus den eigenen Reihen gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis Wiederwahlen erfolgt sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden ernennt der Vorstand für die Dauer der restlichen Amtszeit einen Interimsvorstand aus den Mitgliedern des Vereins. Die Leiterin der Geschäftsstelle ist Kraft ihres Amtes ständiges Mitglied im Vorstand.
- (3) Geschäftsführender Vorstand i.S.d. §26 BGB sind die oder der 1. und 2. Vorsitzende und die Leiterin, der Leiter der Geschäftsstelle des Vereins gemeinsam. Je zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (4) Entscheidungen des Vorstandes werden mehrheitlich getroffen. Sie können auch schriftlich, elektronisch (per Mail) oder fernmündlich getroffen werden und werden protokolliert.
- (5) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 1. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
 2. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 3. Verwaltung des Vereinsvermögens
 4. Unterstützung des Vereins bei der Öffentlichkeitsarbeit

§ 10 Geschäftsstelle

- (1) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte aus §3 und zur Erfüllung der Aufgaben nach §4 richtet der Verein eine Geschäftsstelle ein, die sich in den Geschäftsräumen der Koordinierungsstelle Frauen und Wirtschaft Wesermarsch befindet.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden von der Koordinierungsstelle Frauen und Wirtschaft Wesermarsch wahrgenommen und werden nicht extra vergütet. Bei geteilter Leitung können sich die Projektleiterinnen, gegenseitig vertreten.
- (3) Die Geschäftsstelle ist gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
- (4) Die Leiterin bzw. der Leiter der Geschäftsstelle hat als Schatzmeisterin bzw. Schatzmeister die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Schatzmeisterin hat in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über dieses Ergebnis zu unterrichten.
- (5) Die Geschäftsleitung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des §181 BGB (Insichgeschäft) befreit werden.
- (6) Im Falle der Auflösung der Koordinierungsstelle wird von der Mitgliederversammlung ein/e Geschäftsstellenleiter/in bestellt.



§ 11 Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft im Landkreis Wesermarsch zwecks Verwendung für die Förderung von Projekten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einberufen wurde.

§ 12 Schiedsstelle

- (1) Zur Schlichtung von Streitfällen wird in Anlehnung an die gesetzlichen Vorschriften (§§1025ff. ZPO) eine Schiedsstelle bestellt.
- (2) Die Schiedsstelle setzt sich zusammen aus einer/ einem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen/Beisitzern.
- (3) Jede Partei benennt ein/e Beisitzer/in. Es können auch Vereinsmitglieder, nicht jedoch Vorstandmitglieder benannt werden. Der Vorstand benennt eine unbeteiligte dritte Person, die möglichst die Befähigung zum Richteramt hat, als Vorsitzende/n.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am2018 in Brake (Unterweser) beschlossen. Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.